

Beitrags- und Gebührenordnung Entsorgergemeinschaft Transport und Umwelt e.V.

1. Februar 2008

¹Stand: 22.04.2004

²letzte Änderung: 18.10.2007

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----------|
| 1 Grundsätze | 3 |
| 2 Festsetzung der Beiträge und Gebühren | 3 |
| 3 Erhebung der Beiträge und Gebühren | 3 |
| 4 Prüfgebühren | 4 |
| 5 Sachverständigengebühren | 4 |

1 Grundsätze

1. Die Aufnahmegebühr und der jährliche Beitrag dienen der Deckung des ordentlichen Haushalts der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V..
2. Sonstige Gebühren dienen zur Abgeltung der Kosten, die durch Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. entstehen.
3. Umlagen dienen zur Abgeltung besonderer Kosten.

2 Festsetzung der Beiträge und Gebühren

1. Die Beiträge betragen für jedes Geschäftsjahr:
 - a) 2.500, – € für Mitglieder,
 - b) 1.300,– € jeweils für die Tochterfirmen der Mitglieder mit mindestens 50% Beteiligung
2. Die Aufnahmegebühr beträgt 750,– €. Gründungsmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr
3. Sonstige Gebühren und Umlagen werden in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten berechnet.

3 Erhebung der Beiträge und Gebühren

1. Die Beiträge sind jeweils für ein Kalenderjahr im voraus bis zum 31. Januar zu zahlen.
2. Von den Mitgliedern, die während eines Kalenderjahres der Entsorgungsgemeinschaft Transport und Umwelt e.V. beitreten, werden Beiträge von dem Monat an erhoben, in dem der Beitritt erfolgt. Der Beitrag beträgt für jeden Monat 1/12 des Jahresbeitrages.

Der anteilige Beitrag für das restliche Kalenderjahr ist bis zum Ende des auf den Beitritt folgenden Monats zu zahlen.

3. Jedem Mitglied wird für das jeweilige Geschäftsjahr eine Beitragsabrechnung zugestellt.
4. Anfallende Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Rechnungsstellung zu zahlen.
5. Erfüllungsort für die aus der Beitrags- und Gebührenordnung sich ergebenden Verpflichtungen ist Berlin.

4 Prüfgebühren

Die Gebühren für die Fremdüberwachungen (Aufnahme-, Regel- und Sonderüberwachungen) werden pro zertifiziertem Unternehmen zu festen Sätzen direkt durch den Prüfbeauftragten / Sachverständigen bei der überprüften Betriebsstätte wie folgt in Rechnung gestellt:

| | |
|----------------------|-----------|
| Aufnahmeüberwachung: | 1.300,- € |
| Regelüberwachung: | 1.100,- € |
| Sonderüberwachung: | 1.100,- € |

Wenn mehrere Standorte zu überprüfen sind, die insgesamt mehrere aufeinanderfolgende Tage erforderlich machen, so werden diese Zusatztage pauschal mit 750,- Euro pro Tag in Rechnung gestellt. Wenn Standorte eine getrennte Anreise erforderlich machen, gelten die obigen Prüfgebühren.

In den Gebühren sind die Reisekosten sowie Tagesgelder enthalten.

5 Sachverständigengebühren

Für die Qualitätssicherung und die Verwaltung der Sachverständigen (u.a. Terminkontrolle, Überwachungsberichtskontrolle, Analyse der Sach-

verständigen-Tätigkeitsbücher) durch den Qualitätsbeauftragten (Prüfbeauftragten) sind pro Überwachung (Unternehmen sowie Standorte) 60 € an den Qualitätsbeauftragten zu entrichten.